

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Entwurf eines Gesetzes über die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltende Konditionalität

(GAP-Konditionalitäten-Gesetz – GAPKondG)

A. Problem und Ziel

Mit dem 2018 von der Europäischen Kommission vorgelegten Vorschlag einer Strategieplanverordnung und dem Vorschlag einer Horizontalen Verordnung werden für den Förderzeitraum von 2023 bis 2027 neue Regelungen erstellt. Diese strukturieren u. a. die bisherige „Cross-Compliance“ um. Aktuell umfasst die Cross-Compliance Verpflichtungen zur Erfüllung von Auflagen in den Bereichen Umweltschutz, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tier- und Pflanzengesundheit sowie Tierschutz und den Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen in einem guten Bewirtschaftungs- und Umweltzustand. Teilnehmer an der flächen- und tierbezogenen EU-Agrarförderung der ersten und zweiten Säule müssen diese Verpflichtungen - neben den Förderbedingungen - erfüllen.

Die bisher geltenden „Cross-Compliance-Vorschriften“ bestehend aus den „Grundanforderungen an die Betriebsführung“ (GAB) und den „Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ (GLÖZ) werden zukünftig unter dem Begriff „Konditionalität“ in modifizierter und zum Teil erweiterter Form fortgeführt. In die Konditionalität werden auch die bisherigen „Greening-Maßnahmen“ (Dauergrünlanderhalt, Anbaudiversifizierung und Bereitstellen ökologischer Vorrangflächen) in modifizierter Form überführt. Dadurch ist eine Änderung des nationalen Durchführungsrechts erforderlich. Die Cross-Compliance-Vorschriften sind bisher im Agrarzahlgengesetz geregelt. Dies ist durch das Gesetz über die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltende Konditionalität zu ersetzen.

B. Lösung

Ablösung des Agrarzahlgengesetzes durch das Gesetz über die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltende Konditionalität.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Ein wesentlicher zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht nicht, da zur Umsetzung auf größtenteils bereits bestehende Systeme zur Abwicklung der EU-Agrarförderung zurückgegriffen wird.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz schafft keinen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, der über unmittelbar geltende unionsrechtliche Vorschriften hinausgeht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

1. Bund

Dem Bund entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

2. Länder

Das Gesetz erfordert die Erstellung neuer Kulissen, um die Einführung des im Rahmen der EU-Gesetzgebung vorgegebenen neuen GLÖZ-Standards „Mindestschutz von Feucht- und Mooren“ zu ermöglichen. Die Erstellung dieser Kulissen in einem Maßstab, der eine flächengenaue Abgrenzung ermöglicht, wird wegen des unterschiedlichen Anteils von Mooren und Feuchtgebieten in den Ländern zu unterschiedlich hohem, zusätzlichem Aufwand bei den Verwaltungen der Länder führen. Dieser ist je nach Bundesland auch deshalb schwierig zu beziffern, da zum Teil auf bereits bestehende Kulissen in anderem Maßstab zurückgegriffen werden kann, d. h. ein Teil des notwendigen Kartierungsaufwandes entfällt. Teils sind Personalkapazitäten zur Erstellung von Kulissen auch bereits generell vorhanden.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Regelungen sind nicht mit weitergehenden Belastungen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Entwurf eines Gesetzes über die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltende Konditionalität

(GAP-Konditionalitäten-Gesetz – GAPKondG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient der Durchführung der Rechtsvorschriften über die Konditionalität im Sinne der in Rechtsakte der Europäischen Union, die an die Cross-Compliance-Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates in der jeweils geltenden Fassung sowie der im Rahmen dieser Verordnung und zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union zeitlich anschließen (Unionsregelungen).

(2) Dieses Gesetz ist nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 ein Gesetz im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Marktorganisationsgesetzes, soweit

1. Direktzahlungen gemäß den in Absatz 1 genannten Unionsregelungen in der jeweils geltenden Fassung,
2. im Rahmen der in den in Nummer 1 bezeichneten Verordnungen erlassene Rechtsakte der Europäischen Union und
3. zur Durchführung der in den Nummer 1 bezeichneten Verordnungen erlassene Rechtsakte der Europäischen Union

betroffen sind. Anwendbar sind nur die Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts und die §§ 33 und 36 des Marktorganisationsgesetzes, soweit sich diese jeweils auf die Gewährung besonderer Vergünstigungen beziehen. Abweichend von Satz 2 bedürfen Rechtsverordnungen auf der Grundlage des Marktorganisationsgesetzes stets der Zustimmung des Bundesrates. Rechtsverordnungen auf Grund der in Satz 2 bezeichneten Vorschriften können auch erlassen werden, um Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 1 sachgerecht durchzuführen, einschließlich der Wahrnehmung der in den in Absatz 1 bezeichneten Rechtsak-

ten der Europäischen Union enthaltenen Optionen für die Mitgliedstaaten, soweit die Ausübung der Optionen für die Durchführung der Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 1 sachdienlich ist, es sei denn, in diesem Gesetz wird etwas Anderes geregelt.

(3) Im Hinblick auf die in den Interventionen zur ländlichen Entwicklung in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Prämien, die in den in § 1 Absatz 1 genannten Unionsregelungen enthalten sind, gilt dieses Gesetz nur, soweit ein Land die jeweilige Prämie gewährt.

§ 2

Grundanforderungen an die Betriebsführung, Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand

(1) Betriebsinhaber und andere Begünstigte (Begünstigte) sind verpflichtet

1. ihren Betrieb im Sinne der in den in § 1 Absatz 1 genannten Unionsregelungen bezeichneten Grundanforderungen an die Betriebsführung zu führen und
2. nach Maßgabe der in Kapitel 2 enthaltenen Verpflichtungen und nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 8 Maßnahmen zu ergreifen, um die in den in § 1 Absatz 1 genannten Unionsregelungen bezeichneten Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards) einzuhalten.

(2) Die zuständigen Behörden der Länder übermitteln dem Begünstigten die nach den in § 1 Absatz 1 genannten Unionsregelungen notwendigen Informationen zu den ihn betreffenden Verpflichtungen.

(3) Die für die Überwachung der Einhaltung der in Absatz 1 bezeichneten Verpflichtungen zuständigen Behörden (Fachüberwachungsbehörden) können

1. aus Gründen des Naturschutzes,
2. aus Gründen des Klimaschutzes,
3. aus Gründen des Pflanzenschutzes,
4. um die Errichtung einer baulichen Anlage zu ermöglichen,
5. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses,
6. im Rahmen der Flurneuordnung,
7. zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte oder
8. aus anderen wichtigen Gründen

Ausnahmen von den Verpflichtungen nach Absatz 1 genehmigen. Ausnahmen im Sinne des Satzes 1 Nummer 3 bis 8 dürfen nicht gewährt werden, soweit wichtige Belange des Natur-, Umwelt- oder des Klimaschutzes entgegenstehen.

(4) Ein Begünstigter ist von der Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 1 insoweit hinsichtlich einzelner landwirtschaftlicher Flächen befreit, als ihm das Einhalten der Verpflichtungen auf Grund einer behördlichen Anordnung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens oder eines behördlichen Planungsverfahrens nicht möglich ist

Kapitel 2

GLÖZ-Standards

A b s c h n i t t 1

D a u e r g r ü n l a n d

§ 3

Erhaltung von Dauergrünland

(1) Die Beibehaltung des Anteils des Dauergrünlands an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche (Dauergrünlandanteil) nach dem in den in § 1 Absatz 1 genannten Unionsregelungen bezeichneten Standard zur Erhaltung von Dauergrünland wird nach Maßgabe dieses Abschnitts und einer Rechtsverordnung auf Grund des § 8 auf regionaler Ebene sichergestellt.

(2) Region im Sinne des Absatz 1 ist das Land. Abweichend von Satz 1 bilden

1. das Land Brandenburg und das Land Berlin,
2. das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen und
3. das Land Schleswig-Holstein und die Freie Hansestadt Hamburg

jeweils eine Region, solange die jeweiligen Länder die in § 1 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 genannten Zahlungen und Interventionen über jeweils eine gemeinsame zuständige Dienststelle oder Einrichtung für die Gewährung von Zahlungen durchführen.

§ 4

Genehmigungspflicht

(1) Dauergrünland darf nur mit Genehmigung umgewandelt werden. Eine Genehmigung wird erteilt

1. im Fall von Dauergrünland, das im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen nach der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 oder der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entstanden ist,
2. im Fall von anderem Dauergrünland als dem in Nummer 1 genannten, das ab dem 01. Januar 2015 neu entstanden ist,
3. im Fall von anderem Dauergrünland als dem in den Nummern 1 und 2 genannten, wenn in derselben Region nach § 3 Absatz 1 eine andere Fläche mit der entsprechenden Hektarzahl als Dauergrünland angelegt wird,
4. im Fall einer standortangepassten nassen Nutzung von organischen Böden im Sinne einer Paludikultur in den gemäß Rechtsverordnung nach § 27 Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Moor- und Feuchtgebieten.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist Dauergrünland, das auf Grund

1. von Vorschriften über die Erhaltung des Dauergrünlands bei der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden gemäß Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 oder
2. von Vorschriften über die Erhaltung des Dauergrünlands zur Durchführung des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16) in der jeweils geltenden Fassung oder des Artikels 93 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) in der jeweils geltenden Fassung

angelegt worden ist, Dauergrünland im Sinne des Absatz 1 Satz 2 Nummer 3.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nummer 3 wird die Genehmigung ohne Pflicht zur Neuanlage von Dauergrünland erteilt, wenn die Nutzung der Fläche derart geändert werden soll, dass die Fläche keine landwirtschaftliche Fläche ist.

(4) Eine Genehmigung nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, wird jedoch nicht erteilt, wenn

1. andere Rechtsvorschriften einer Umwandlung entgegenstehen,
2. im Fall der Durchführung eines nach anderen Rechtsvorschriften genehmigungspflichtigen Vorhabens die erforderliche Genehmigung nicht erteilt ist oder
1. der Begünstigte Verpflichtungen gegenüber öffentlichen Stellen hat, die einer Umwandlung entgegenstehen.

§ 5

Umwandlung von Dauergrünland ohne Genehmigungsvorbehalt

Abweichend von § 4 kann Dauergrünland, das nach dem 1. Januar 2023 entstanden ist, vorbehaltlich anderer natur- und umweltschutzrechtlicher Regelungen, ohne Genehmigung umgewandelt werden. Die Umwandlung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anlage einer Fläche mit der entsprechenden Hektarzahl als Dauergrünland ist nicht notwendig.

§ 6

Bagatellregelung

(1) Abweichend von § 4 bedarf die Umwandlung von insgesamt bis zu 500 Quadratmetern Dauergrünland je Begünstigter und Jahr nicht der Genehmigung.

(2) Absatz 1 findet mit Ablauf des Tages einer Bekanntmachung nach § 7 Absatz 1 in der davon betroffenen Region keine Anwendung.

§ 7

Abnahme des Dauergrünlandanteils

(1) Sobald der gemäß der Rechtsverordnung nach § 8 Absatz 5 Satz 1 ermittelte Dauergrünlandanteil in einer Region um mehr als 5 Prozent im Vergleich zu dem nach § 8 Absatz 5 Satz 2 bekannt gemachten Referenzanteil abgenommen hat, macht die zuständige Behörde dies im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Ab dem Tag der Bekanntmachung nach Absatz 1 dürfen in der betroffenen Region keine Genehmigungen nach § 4 mehr erteilt werden, soweit in einer Rechtsverordnung aufgrund des § 8 Absatz 3 nicht etwas Anderes bestimmt ist.

§ 8

Ermächtigungen zur Erhaltung des Dauergrünlands

(1) § 4 Absatz 1, § 6, § 7 und die folgenden Absätze gelten nicht für das umweltsensible Dauergrünland gemäß § 11 Absatz 1.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, um Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 1 zur Gewährleistung der Beibehaltung des Dauergrünlandanteils sachgerecht durchzuführen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen für die Genehmigung nach § 4 über

1. ergänzende Regelungen für die Neuanlage von Dauergrünland nach § 3 sowie
2. Vorschriften über das Verfahren.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, um Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 1 zur Gewährleistung der Beibehaltung des Dauergrünlandanteils sachgerecht durchzuführen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzusehen, dass Dauergrünland im Fall des § 7 Absatz 2 mit Genehmigung umgewandelt werden darf und Vorschriften über die Erteilung der Genehmigung für eine oder mehrere der in § 4 genannten Fallgestaltungen zu erlassen. Rechtsverordnungen nach Satz 1 können insbesondere umfassen:

1. Weitere Voraussetzungen für die Genehmigung der Umwandlung von Dauergrünland,
2. Vorschriften über die Neuanlage von Dauergrünland an anderer Stelle in derselben Region nach § 3,
3. Vorschriften über das Verfahren.

(4) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, um Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 1 zur Gewährleistung der Beibehaltung des Dauergrün-

landanteils sachgerecht durchzuführen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über die Rückumwandlung der in diesem Abschnitt genannten Dauergrünlandflächen, soweit

1. die Umwandlung entgegen
 - a) § 4 oder § 7 Absatz 2 oder
 - b) einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 oder 3 erfolgt ist oder
2. der Anteil von Flächen mit Dauergrünland auf Ebene der jeweiligen Region um mehr als 5 Prozent im Vergleich zum Referenzanteil abgenommen hat.

Diese Vorschriften können insbesondere umfassen:

1. Vorschriften über die Verpflichtung des Begünstigten zur Rückumwandlung umgewandelten Dauergrünlands,
3. Grundsätze über Maßgaben für eine Rückumwandlung,
4. Vorschriften über das Verfahren,
5. Vorschriften zur Ermittlung des Umfangs der rückumzuwandelnden Flächen,
6. Vorschriften über die Möglichkeit einer Neuanlage von Dauergrünland an anderer Stelle in derselben Region nach § 3.

(5) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, um Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 1 sachgerecht durchzuführen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die genaue Methode zur Bestimmung des Dauergrünlandanteils, der nach den in § 1 Absatz 1 genannten Unionsregelungen beizubehalten ist, sowie zur Bestimmung oder Anpassung Referenzanteils zu bestimmen. Die zuständigen Behörden machen den maßgeblichen Referenzanteil im Bundesanzeiger bekannt.

Abschnitt 2

Weitere GLÖZ-Standards

§ 9

Mindestschutz von Feucht- und Mooregebieten

(1) Dauergrünland in den in der Rechtsverordnung nach § 27 Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Moor- und Feuchtgebieten darf nicht umgewandelt werden. Dauerkulturen in den gemäß Satz 1 bezeichneten Moor- und Feuchtgebieten dürfen nicht in Ackerland umgewandelt werden.

(2) Ausgenommen von Absatz 1 ist Dauergrünland, das zu einer standortangepassten nassen Nutzung im Sinne einer Paludikultur umgewandelt wird.

(3) Auf landwirtschaftlichen Flächen in den in der Rechtsverordnung nach § 27 Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Moor- und Feuchtgebieten dürfen keine Veränderungen des Bodenprofils durch

1. Eingriffe in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen,
2. Bodenwendung tiefer als 30 cm,
3. Aufsandung.

vorgenommen werden.

§ 10

Mindestanteil Ackerland an nichtproduktiven Flächen

Der Begünstigte ist verpflichtet, 3 Prozent seiner Ackerflächen als nichtproduktive Fläche oder als Landschaftselemente vorzuhalten.

§ 11

Umweltsensibles Dauergrünland

(1) Als umweltsensibel gilt Dauergrünland, das in Gebieten belegen ist,

1. die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) eingetragen sind oder
2. die nach Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) als Schutzgebiet ausgewiesen sind.

(2) Umweltsensibles Dauergrünland gemäß Absatz 1 darf nicht umgewandelt oder gepflügt werden.

(3) Die Länder können durch Rechtsverordnung bezüglich der in Absatz 1 Nummer 2 genannten Gebiete für einzelne Gebiete oder Teile dieser Gebiete aus den folgenden Gründen bestimmen, dass das in ihnen belegene Dauergrünland nicht als umweltsensibel gilt:

1. aus Gründen des Naturschutzes,
2. aus Gründen des Klimaschutzes,
3. aus Gründen des Pflanzenschutzes,
4. um die Errichtung einer baulichen Anlage zu ermöglichen,
5. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses,
6. im Rahmen der Flurneuordnung oder
7. aus anderen wichtigen Gründen.

(4) Beabsichtigt ein Begünstigter die Nutzung einer Fläche, die als umweltsensibles Dauergrünland im Sinne des Absatzes 1 und 2 nicht gepflügt oder umgewandelt werden darf, so zu ändern, dass sie keine landwirtschaftliche Fläche ist, wird die Bestimmung dieser Fläche als umweltsensibel nach Absatz 1 auf seinen Antrag aufgehoben, wenn

1. im Fall der Durchführung eines nach anderen Rechtsvorschriften genehmigungspflichtigen Vorhabens die erforderliche Genehmigung erteilt ist oder im Fall der Durchführung eines nach Bauordnungsrecht anzeige- oder sonst mitteilungspflichtigen Vorhabens die erforderliche Anzeige vorliegt und mit der Ausführung begonnen werden darf,
2. im Fall der Durchführung eines nach § 34 Absatz 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes anzeigepflichtigen Projekts die Anzeige des Begünstigten innerhalb der nach § 34 Absatz 6 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes einzuhaltenden Frist weder zu einer behördlichen Untersagung des Projekts noch zu einer Beschränkung, die die beabsichtigte Nutzung ausschließt, geführt hat oder
3. in einem anderen als in den Nummern 1 und 2 genannten Fall Rechtsvorschriften, insbesondere die §§ 33 und 34 des Bundesnaturschutzgesetzes, oder Verpflichtungen gegenüber öffentlichen Stellen der beabsichtigten Nutzung nicht entgegenstehen und diese mit den für das jeweilige Gebiet festgelegten naturschutzrechtlichen Erhaltungszielen vereinbar ist.

Der Antrag auf Aufhebung der Bestimmung einer Fläche als umweltsensibel ist zusammen mit dem Antrag auf Genehmigung der Umwandlung des Dauergrünlands nach § 4 zu stellen. Wird einer der beiden Anträge abgelehnt, gilt der andere Antrag ebenfalls als abgelehnt.

(5) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, um Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 1 zur Gewährleistung des umweltsensiblen Dauergrünlands sachgerecht durchzuführen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Vorschriften über die Verpflichtung des Begünstigten zur Rückumwandlung oder Wiederanlage umgewandelten oder gepflügten Dauergrünlands vorzusehen,
2. Grundsätze über Maßgaben für eine Rückumwandlung oder Wiederanlage zu regeln,
3. Vorschriften über das Verfahren zu erlassen.

(6) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, um Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 1 zur Gewährleistung des umweltsensiblen Dauergrünlands sachgerecht durchzuführen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über das Verfahren im Falle des Absatzes 4 zu erlassen.

Kapitel 3

Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystem

Abschnitt 1

Zweck und Begriffsbestimmungen

§ 12

Zweck

Dieses Kapitel dient der Einführung eines Kontroll- und Sanktionssystems gemäß den in § 1 Absatz 1 genannten Unionsregelungen zur Einführung eines Kontroll- und Sanktionssystems in Bezug auf die Konditionalität.

Abschnitt 2

Verwaltungssystem

§ 13

Anwendung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems

Das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem nach den in § 1 Absatz 1 genannten Unionsregelungen wird, soweit erforderlich, zum Zwecke der Umsetzung der Konditionalität auf diese angewendet.

Abschnitt 3

Kontrollen

§ 14

Gegenstand der Kontrollen

Bei den Kontrollen im Rahmen der Stichprobe gemäß § 18 Absatz 1 sorgt die zuständige Kontrollbehörde dafür, dass alle ausgewählten Begünstigten in Bezug auf die Anforderungen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und Standards gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 kontrolliert werden, für die sie ausgewählt wurden.

§ 15

Kontrollarten

(1) Die zuständigen Behörden der Länder prüfen die Einhaltung der Grundanforderungen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und der Standards gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 durch Vor-Ort-Kontrollen.

(2) Verwaltungskontrollen werden nicht angewendet.

(3) Die zuständigen Stellen der Länder können zur Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle auch Mittel der Fernerkundung oder des Flächenmonitoringsystems oder andere geeignete Technologien einsetzen.

(4) Die in den in § 1 Absatz 1 genannten Unionsregelungen eröffnete Option zur Einführung eines vereinfachten Kontrollsystems wird genutzt.

§ 16

Höhe der Sanktionierung bei Kontrollverweigerung

Ein Förderantrag nach den in § 1 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 genannten Unionsregelungen wird abgelehnt, wenn der Begünstigte oder sein Vertreter die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindert, ausgenommen im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände.

§ 17

Mindestkontrollsatz

Die zuständige Kontrollbehörde führt im Bereich der in ihre Zuständigkeit fallenden Anforderungen und Standards Vor-Ort-Kontrollen bei mindestens 1 Prozent aller in ihre Zuständigkeit fallenden Begünstigten durch.

§ 18

Kontrollstichproben

(1) Die Auswahl der Stichprobe der gemäß § 17 Absatz 1 zu kontrollierenden Begünstigten umfasst einen Risiko- und einen Zufallsanteil.

(2) Der Zufallsanteil muss dabei mindestens 5 Prozent und darf höchstens 50 Prozent betragen.

§ 19

Zeitraum der Kontrollen

Die Kontrollen werden in dem Kalenderjahr durchgeführt, in dem die Förderanträge nach den in § 1 Absatz 1 genannten Unionsregelungen gestellt werden.

§ 20

Kontrollbericht

(1) Für jede im Rahmen dieses Titels durchgeführte Vor-Ort-Kontrolle ist von der zuständigen Kontrollbehörde oder unter ihrer Verantwortung ein Kontrollbericht zu erstellen.

(2) Der Begünstigte wird über jeden festgestellten Verstoß innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Kontrolle informiert.

A b s c h n i t t 4

S a n k t i o n e n

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 21

Grundtatbestand der Verwaltungssanktionen

(1) Erfüllt ein Begünstigter Vorschriften gemäß § 2 Absatz 1 nicht, so wird gegen ihn eine Verwaltungssanktion verhängt.

(2) Die Verwaltungssanktion gemäß Absatz 1 wird nur verhängt, wenn der Verstoß das Ergebnis einer Handlung oder Unterlassung ist, die unmittelbar dem Begünstigten anzulasten ist und mindestens eine der beiden folgenden zusätzlichen Bedingungen erfüllt ist:

1. der Verstoß betrifft die landwirtschaftliche Tätigkeit des Begünstigten;
2. der Betrieb des Begünstigten ist betroffen.

In Bezug auf Waldflächen findet diese Sanktion jedoch keine Anwendung, sofern für diese Flächen keine Förderung gemäß der in § 1 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 genannten Interventionen beantragt wird.

(3) Als unmittelbar angelastet im Sinne des Absatz 2 gelten auch Verstöße, die durch Angehörige des Betriebes begangen wurden.

§ 22

Sanktionierung bei Übertragung

(1) Wird im Laufe des Kalenderjahres eine landwirtschaftliche Fläche übertragen, ergeht die Sanktion gegen denjenigen an der Übertragung Beteiligten, der einen Antrag auf Förderung gemäß den in § 1 Absatz 1 benannten Unionsregelungen für die landwirtschaftliche Fläche gestellt hat. Im Falle, dass derjenige Beteiligte, dem der Verstoß unmittelbar anzulasten ist, selbst einen Förderantrag gemäß den in § 1 Absatz 1 genannten Unionsregelungen stellt, ist die Sanktion gegen diesen zu richten.

(2) Absatz 1 gilt auch bei der Übertragung anderer Betriebsteile.

§ 23

Sanktionsarten

Die Sanktionierung erfolgt durch Kürzung oder Ausschluss der gewährten oder zu gewährenden Zahlungen gemäß den in § 1 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 genannten Unionsregelungen.

Unterabschnitt 2

Berechnung Verwaltungssanktion

§ 24

Allgemeine Grundsätze der Berechnung

(1) Bei der Berechnung der Verwaltungssanktionen werden Schwere, Ausmaß, Dauer und wiederholtes Auftreten der Verstöße berücksichtigt. Weiter muss bei der Berechnung berücksichtigt werden, ob der Begünstigte bei dem Verstoß fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

(2) Die Berechnung der Verwaltungssanktionen muss verhältnismäßig sein und eine abschreckende Wirkung sicherstellen.]

§ 25

Höhe der Sanktionen

(1) Bei einem erstmaligen Verstoß aufgrund von Fahrlässigkeit beträgt die Kürzung 1, 3 oder 5 Prozent. Bei fahrlässigen Verstößen mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Ziele der Grundanforderungen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und Standards gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 muss die Kürzung über 5 Prozent liegen.

(2) Bei fahrlässigen Verstößen im Wiederholungsfall beträgt die Kürzung mindestens 5 Prozent und höchstens 15 Prozent.

(3) Bei erstmaligen vorsätzlichen Verstößen beträgt die Kürzung nicht weniger als 15 Prozent. Im Wiederholungsfall und bei vorsätzlichen Verstößen mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Ziele der Grundanforderungen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und Standards gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 beträgt die Kürzung mindestens 20 Prozent und höchstens 100 Prozent.

(4) Bei Verstößen von erheblicher Dauer, extremem Ausmaß oder extremer Schwere kann ein vollständiger Ausschluss von einer oder mehreren Interventionen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 im laufenden und folgenden Kalenderjahr erfolgen.

(5) In keinem Fall übersteigt die Gesamthöhe der Verwaltungssanktionen in einem Kalenderjahr den Gesamtbetrag der an den Begünstigten gezahlten Direktzahlungen oder Interventionen gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3.

§ 26

Ausnahmen von der Sanktionierung

(1) Im Falle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände werden keine Sanktionen nach diesem Kapitel angewandt.

(2) Fälle höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände sind der zuständigen Behörde mit den von ihr anerkannten Nachweisen innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Begünstigte hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen.

Kapitel 4

Ermächtigungen

§ 27

Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, um Unionsregelungen im Sinne des § 1 Absatz 1 sachgerecht durchzuführen

1. die näheren Einzelheiten der Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1,
2. die näheren Einzelheiten der Anforderungen an die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2,
3. die näheren Einzelheiten des Systems zur Kontrolle und Sanktion bezüglich der Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und der Anforderungen an die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2

zu regeln. Vorschriften im Sinne des Absatz 1 Nummer 3 können insbesondere betreffen

1. die Kriterien zur Auswahl der zu kontrollierenden Begünstigten,

2. das vereinfachte Kontrollsystem
3. die Durchführung der Kontrollen,
4. den Kontrollbericht und
5. die Durchführung der Verwaltungssanktionen.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Verweisungen auf Vorschriften der in § 1 Absatz 1 genannten Unionsregelungen zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist
2. Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu streichen oder in ihrem Wortlaut einen verbleibenden Anwendungsbereich anzupassen, soweit sie durch den Erlass entsprechender Vorschriften in Verordnungen der Europäischen Union unanwendbar geworden sind.

(3) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 kann die Ermächtigung auf die Landesregierungen übertragen werden, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach Satz 1 oder Absatz 3 durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(4) Die Länder können nach Maßgabe ihres jeweiligen Landesorganisationsrechts die Aufgaben der Fachüberwachungsbehörden ihres Landes nach § 2 Absatz 3 einer Zahlstelle im Sinne der in § 1 Absatz 1 genannten Unionsregelungen oder einer anderen Behörde ihres Landes übertragen.

§ 28

Verkündungen von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können abweichend von § 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger verkündet werden.

§ 29

Inkrafttreten

(1) Die §§ 1, 8, 11 Absatz 5 und 6, 27 und 28 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz an dem Tag in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Europäische Kommission den Durchführungsbeschluss mit der Genehmigung des durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums zu finanzierenden Strategieplanes für Deutschland bekanntgegeben hat. Der Tag der Bekanntgabe des Durchführungsbeschlusses sowie der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der vorliegende Gesetzentwurf muss aufgrund von zeitlichen EU-Vorgaben noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden. Das Gesetz muss als Teil des GAP-Strategieplans für Deutschland der Europäischen Kommission bis spätestens 01.01.2022 zur Genehmigung vorgelegt werden. Am 1. Juni 2018 hat die Europäische Kommission (Dok. Nr. 9645/18 + ADD 1) einen Vorschlag für die Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik für den Zeitraum ab 2023 vorgeschlagen. Kernstück des Vorschlags ist der von den Mitgliedstaaten zu erstellender und von der Europäischen Kommission zu genehmigender GAP-Strategieplan. Am 19./20. Oktober 2020 wurde der Verordnungsvorschlag in Form einer Allgemeinen Ausrichtung des Rates der Europäischen Union beschlossen (Dok. Nr. 12148/20 + ADD 1). Aktuell laufen die Verhandlungen zwischen Rat, Europäischer Kommission und Europäischem Parlament (Trilog). Dem Gesetzentwurf liegen die Bestimmungen in der vom Europäischen Rat beschlossenen Allgemeinen Ausrichtung zugrunde, die sich im Trilog absehbar verfestigen. Soweit sich während des Trilogs Änderungen mit Auswirkung auf den Gesetzentwurf ergeben sollten, sind diese im Verfahren einzubringen.

Im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2023 wird voraussichtlich eine Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) beschlossen. Diese wird die bisher in der „Cross-Compliance“ geltenden Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und die Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) neu regeln. Einige Grundanforderungen und Standards werden gestrichen und neue aufgenommen. Zusätzlich wird das bisherige Greening in die „Cross-Compliance“ integriert. Die so entstehenden erweiterten Grundanforderungen und Standards werden unter den Begriff der „Konditionalität“ zusammengefasst.

Bisher sind die Vorschriften zur „Cross-Compliance“ im Agrarzahlungen-Verpflichtungsgesetz und in der Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung geregelt. Vorschriften zum Greening finden sich vor allem im Direktzahlungen-Durchführungsgesetz und der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung. Zur Anpassung an die Rechtsvorschriften über die Konditionalität im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Marktorganisationsgesetzes in Rechtsakten der Europäischen Union, die an die diesbezüglichen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates in der jeweils geltenden Fassung sowie der im Rahmen dieser Verordnung und zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union zeitlich anschließen, sollen die Vorschriften gebündelt im Gesetz über die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltende Konditionalität GAPKondG neu gefasst werden. Dieses Gesetz soll so die Umsetzung der „Konditionalität“ in der neuen Förderperiode ab dem 01.01.2023 sicherstellen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die „Konditionalität“ kennzeichnet die im Rahmen der flächen- und tierbezogenen EU-Agrarförderung neben den jeweiligen Förderkriterien zusätzlich zu beachtenden Verpflichtungen. Bei Antragstellern, die diese Verpflichtungen nicht beachten, werden die im Rahmen

der flächen- und tierbezogenen EU-Agrarförderung gewährten Zahlungen gekürzt oder sogar ganz gestrichen.

Die Konditionalität besteht aus den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) sowie den Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ). Im Rahmen dieser Grundanforderungen und Standards wird es durch die Rechtsvorschriften über die Konditionalität im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Marktorganisationsgesetzes in Rechtsakten der Europäischen Union, die an die diesbezüglichen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates in der jeweils geltenden Fassung sowie der im Rahmen dieser Verordnung und zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union zeitlich anschließen zu wesentlichen Änderungen kommen. Diese Änderungen sollen national durch das GAPKondG sowie eine auf Grundlage dieses Gesetzes zu erlassende Verordnung umgesetzt werden. Im Gesetz werden dabei nur die wesentlichen Grundsätze für die Ausgestaltung der GLÖZ-Standards festgelegt. Nähere Detailregelungen zu diesen Standards werden in die Verordnung aufgenommen. So wird sichergestellt, dass auch zukünftig flexibel Änderungen im EU-Recht durch Anpassungen umgesetzt werden können. Regelungen zu den GABs sind in der Verordnung nicht notwendig, da diese bereits durch EU-Recht sowie dieses umsetzende nationale Recht ausreichend konkretisiert sind. Hier reicht die Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen im Gesetz aus.

Wesentliche Änderungen, die national durch die das GAPKondG umgesetzt werden, sind auf Ebene der GLÖZ-Standards die Überführung und Modifizierung der bisherigen Greening-Regelungen zum Erhalt von Dauergrünland, zum umweltsensiblen Dauergrünland, zum Anbauverhältnis und zu den ökologischen Vorrangflächen. Zudem bleibt der bisherige GLÖZ-Standard zur Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen erhalten. Weiter wird ein neuer GLÖZ-Standard „Mindestschutz von Feucht- und Mooregebieten“ und ein GLÖZ-Standard zur Mindestbodenbedeckung aufgenommen.

Wesentliche Änderungen im Rahmen der GAB sind die Streichung der aktuellen Grundanforderungen 6, 7 und 8 für die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren sowie die Anforderung 9 und 10, die die Bekämpfung und Vermeidung von Tierseuchen beinhaltet. Aufgrund der Streichung dieser Grundanforderungen sind diese für die Konditionalität nicht mehr relevant. Das hat jedoch keine Auswirkungen auf die sonstige Geltung der hierauf bezogenen europarechtlichen und nationalen Vorschriften, insbesondere die Fachrechtskontrolle.

III. Alternativen

Es gibt keine Alternative zu der vorgeschlagenen Ablösung des Agrarzahlungen-Verpflichtungsgesetzes. Die Änderungen ergeben sich aus der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik und müssen zwingend umgesetzt werden.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung) des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzesentwurf dient der Durchführung der Rechtsvorschriften über die Konditionalität im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Marktorganisationsgesetzes in Rechtsakten der Europäischen Union, die an die diesbezüglichen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates in der jeweils geltenden Fassung sowie der im Rahmen dieser Verordnung und zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union zeitlich anschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind mit dem Unionsrecht vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Einführung neuer GLÖZ-Standards ergibt sich ein wesentlicher rechtlicher Umsetzungsbedarf. Der damit verbundene nationale Umsetzungsspielraum wird auch zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung genutzt. Positive Effekte für die Verwaltungsvereinfachung sind unter anderem mit der Einbindung der neuen Anforderungen in das bestehende Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) verbunden. Dadurch wird die Schaffung einer parallelen Verwaltungskontrollstruktur nur für die Konditionalität vermieden. Weiter ist mit der Anwendung des InVeKoS die grundsätzlich ausschließlich elektronische Abwicklung des Verfahrens verbunden. Auch hierdurch wird es, insbesondere bei der Kommunikation mit dem Förderungsempfänger, zu Vereinfachungen kommen.

Zusätzlich wird die Möglichkeit zur Anwendung des automatisierten Flächenmonitorings zu Vereinfachungen führen, da hierdurch Kontrollen durch Prüfer auf der Fläche vor Ort deutlich reduziert werden können.

Auch die konkrete Umsetzung der GLÖZ-Standards berücksichtigt das Ziel einer solchen Vereinfachung. So ist bspw. beim GLÖZ-Standard „Mindestanteil Ackerland an nichtproduktiven Flächen“ auf die komplizierte Anerkennung produktiver Flächen sowie die aufwendige Gewichtung bestimmter Flächen verzichtet worden. Dies ermöglicht eine einfachere Verwaltung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Regelungen sind im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig. Die Kontrollen und Sanktionen der im Rahmen der Konditionalität einzuhaltenden Grundanforderungen an die Betriebsführung sowie der Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand tragen zur umweltverträglichen Landbewirtschaftung, der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen bei und erhöhen weiter die Landschaftsqualität.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das GAPKondG schafft keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Landwirtschaft, der über unmittelbar geltende unionsrechtliche Verpflichtungen hinausgeht. Das Gesetz enthält zwar die wesentlichen Verpflichtungen für die GLÖZ-Standards „Erhaltung von Dauergrünland“, „Mindestschutz von Feucht- und Mooregebieten“, „Mindestanteil Ackerland an nichtproduktiver Flächen“ und „umweltsensibles Dauergrünland“. Diese Verpflichtungen erzeugen aber nur einen geringen Erfüllungsaufwand im Bereich der Landwirtschaft. Die GLÖZ-Standards „Mindestschutz von Feucht- und Mooregebieten“ und „umweltsensibles Dauergrünland“ untersagen die Umwandlung vor allem von Dauergrünland. Normiert ist eine Unterlassungspflicht, die vom betroffenen Begünstigten keine weiteren Aufwendungen bspw. für Erhalt oder Bewirtschaftung der Flächen erfordert. Da bereits in der Vergangenheit aus EU-Recht eine Verpflichtung zum Dauergrünlanderhalt und die Verpflichtung, eine Umwandlung im Einzelfall genehmigen zu lassen, bestand, ändert sich hier zukünftig nichts. Die nun neu eingeführte Anzeigepflicht bei der Umwandlung von Dauergrünland stellt zwar an sich einen geringen neuen Erfüllungsaufwand dar. Im Vergleich zum bisher geltenden Genehmigungsverfahren ist dieser aber gering. Gleiches gilt für den GLÖZ-Standard „Mindestanteil Ackerland an nichtproduktiver Flächen“. Hier wird der Begünstigte verpflichtet, einen Mindestanteil Ackerland an nichtproduktiver Flächen gemessen an der landwirtschaftlichen Betriebsfläche vorzuhalten. Über die Pflicht zur Einhaltung dieses Mindestanteils hinaus sind keine weiteren Regelungen getroffen. Mithin entsteht hier auch kein weiterer Erfüllungsaufwand.

Weiterer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft kann durch die Ausübung der im Gesetz enthaltenen Verordnungsermächtigungen entstehen, da im Rahmen dieser Verordnung weitere GLÖZ-Standards geregelt werden. Der Erfüllungsaufwand daraus lässt sich aber erst bei Erstellung der entsprechenden Rechtsverordnung abschätzen.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

1. Bund

Keiner.

2. Länder

Die Einführung des neuen GLÖZ-Standards „Mindestschutz von Feucht- und Mooregebieten“ im Rahmen der EU-Gesetzgebung zwingt die Länder eine entsprechende flächengenaue Kulisse dieser Gebiete zu erstellen. Wegen des unterschiedlichen Anteils von Mooren und Feuchtgebieten in den Ländern wird dies zu unterschiedlich hohem, zusätzlichem Aufwand insbesondere im IT-Bereich in den Verwaltungen der Länder führen. Dieser ist je nach Bundesland auch deshalb schwierig zu beziffern, da zum Teil auf bereits bestehende Kulissen in größerem Maßstab zurückgegriffen werden kann, d. h. ein Teil des notwendigen Kartierungsaufwandes entfällt. Teils werden Personalkapazitäten zur Erstellung von Kulissen und zur Einarbeitung der Vorgaben in den geobasierten elektronischen Antrag generell vorgehalten.

Weitere IT-Kapazitäten sind bei den GLÖZ-Standards „Erhaltung von Dauergrünland“ und „umweltsensibles Dauergrünland“ für die relativ geringfügigen Anpassungen bestehender Kulissen einzuplanen. Hier ist eine komplette neue Erfassung nicht notwendig. Zusätzliche Programmierarbeiten sind weiter notwendig, um die von der EU-Gesetzgebung geforderten

3 Prozent Stilllegungsfläche korrekt zu berechnen. Auch hier kann auf vorhandene Kapazitäten zurückgegriffen werden.

5. Weitere Kosten

Durch das Gesetz erhöhen sich die Kosten für Unternehmen und Verbraucher nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, da das GAP-KondG keine Regelungen enthält, die die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern beeinflussen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes wird nicht vorgeschlagen, da das zugrundeliegende Unionsrecht nicht befristet ist.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Absatz 1 legt den Anwendungsbereich des Gesetzes fest. Dieser findet sich nunmehr in den Rechtsvorschriften über die Konditionalität im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Marktorganisationsgesetzes in Rechtsakten der Europäischen Union, die an die diesbezüglichen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates in der jeweils geltenden Fassung sowie der im Rahmen dieser Verordnung und zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union zeitlich anschließen (Unionsregelung).

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass dieses Gesetz ein Gesetz im Sinne des § 1 Absatz 2 des Marktorganisationsgesetzes ist. Dabei wird die Anwendbarkeit des Marktorganisationsgesetzes auf die einschlägigen Vorschriften beschränkt. Absatz 2 Satz 3 erweitert die Anwendbarkeit des Marktorganisationsgesetzes auch auf Fälle, in denen der Erlass von Rechtsverordnungen sachdienlich, jedoch nicht „erforderlich“ im Sinne des § 6 Absatz 1 des Marktorganisationsgesetzes ist.

Absatz 3 bezieht ELER-Maßnahmen der in Absatz 1 genannten Unionsregelung, die grundsätzlich freiwillig sind und national ausschließlich auf Landesrecht beruhen, im Rahmen des Zulässigen in den Anwendungsbereich des Gesetzes ein.

Zu § 2

Absatz 1 legt die Verpflichtungen des Empfängers von Zahlungen gemäß der in § 1 Absatz 1 genannten Unionsregelungen fest.

Absatz 2 weist den zuständigen Behörden der Länder wie bisher die Verpflichtung zu, den Begünstigten die in den in den § 1 Absatz 1 genannten Unionsregelungen (bisher Art 95

der Verordnung (EU) Nr. 1306/ 2013) aufgeführten Informationen zukommen zu lassen, die ihre Verpflichtungen betreffen.

In Absatz 3 werden die jeweils zuständigen Behörden ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen von den Verpflichtungen aus Absatz 1 zu erlassen. Ein Abweichen von diesen Vorgaben kann unter anderem aus naturschutz-fachlicher Sicht, phytosanitären Gründen oder aus Gründen der Flurneuordnung geboten sein. Neu eingeführt wurde die Möglichkeit, aus Gründen des Klimaschutzes Abweichungen zu erlassen. Entscheidend ist bei allen Standards, dass die Belange des Naturschutzes und Umweltschutzes nicht entgegenstehen.

Die Verpflichtungen nach Absatz 1 müssen nach Absatz 4 auch dann nicht eingehalten werden, wenn dies dem Begünstigten auf Grund einer behördlichen Anordnung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens oder eines behördlichen Planungsverfahrens nicht möglich ist.

Zu § 3

Absatz 1 weist, entsprechend der bis Ende des Jahres 2022 geltenden Regelung im Agrarzah-lungen-Verpflichtungengesetz, den Ländern die Aufgabe zu, dafür zu sorgen, dass der Anteil des Dauergrünlandes an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche bezogen auf das in den Unionsregelungen nach § 1 Absatz 1 benannte Referenzjahr nicht um mehr als 5 Prozent abnimmt. Diese Verpflichtung wird aufgrund der Optionsregelung im Unionsrecht auf regionaler Ebene umgesetzt.

Nach Absatz 2 Satz 1 bildet grundsätzlich jedes Land eine Region. Nach Absatz 2 Satz 2 können einige Länder aufgrund regionaler Vereinbarungen bestimmte Verwaltungsaufgaben auch für das Gebiet eines anderen Landes wahrnehmen. In diesen Fällen bezieht sich die Verpflichtung zum Erhalt von Dauergrünland auf das Gebiet beider Länder zusammen. So wird eine gemeinsame statistische Auswertung für das gesamte Gebiet ermöglicht; wird dabei ein bedeutender Rückgang des Dauergrünlandanteils festgestellt, ergreifen beide Länder die erforderlichen Maßnahmen. Da jedes Land weiterhin selbst für die Rechtssetzung zuständig ist, müssen die Verordnungen nach § 8 von jedem der beteiligten Länder einzeln erlassen werden.

Zu § 4

Derzeit wird im Direktzahlungen-Durchführungsgesetz bei den Vorschriften zum Dauergrün-landerhalt die im Rahmen des Greening bestehende EU-rechtliche Option eines Genehmigungsverfahrens für die Umwandlung geregelt. Diese Regelungen werden größtenteils durch das GAP-Konditionalitätengesetz im Rahmen der Regelungen zum guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand fortgeführt.

Zunächst wird in § 4 Absatz 1 Satz 1 geregelt, dass Dauergrünland nur mit Genehmigung umgewandelt werden darf. Des Weiteren wird in Absatz 1 Satz 2 geregelt, in welchen Fällen die Genehmigung zur Umwandlung erteilt wird. Eine Genehmigung wird grundsätzlich erteilt, wenn in derselben Region eine entsprechend große andere Fläche als Dauergrünland angelegt wird. Hierdurch wird ein Absinken des Dauergrünlandanteils in einer Region verhindert.

Es wird eine Genehmigung ohne Anlage neuen Dauergrünlands erteilt, wenn das Dauergrün-land im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen der 2. Säule der Gemeinsamen Agrar-politik oder nach dem 1. Januar 2015 entstanden ist. Dies dient zum einen dem Vertrauensschutz, insbesondere, wenn Landwirte im Vertrauen auf die Greening-Regelungen nach

dem 1. Januar 2015 haben entstehen lassen. Zudem soll hiermit auch die Neuentstehung von Dauer-grünland begünstigt werden. Darüber hinaus wird die Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland ohne Anlage einer Ersatzfläche erteilt, wenn es sich um eine Umwandlung von Dauergrünland zu Paludikulturen handelt. Diese Regelung dient unter anderem dem Ziel des Klimaschutzes.

Absatz 2 stellt eine Ausnahme zu Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 dar. Hiernach muss für die Umwandlung bestimmter Dauergrünlandflächen auch dann eine Ersatzfläche geschaffen werden, wenn das Dauergrünland nach dem 1. Januar 2015 entstanden ist. Bei dem hier betroffenen Dauergrünland handelt es sich um solches, das entweder im Rahmen von Vorschriften über die Erhaltung des Dauergrünlands bei der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden als Ersatzfläche angelegt wurde oder solches Dauergrünland, das während der vergangenen Förderperioden als Ersatzfläche für Umbrüche im Rahmen der Regelungen zum guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand angelegt wurde.

Nach Absatz 3 wird eine Genehmigung ohne Neuanlage einer Ersatzfläche erteilt, wenn die Nutzung der Fläche derart geändert werden soll, dass keine landwirtschaftliche Tätigkeit mehr auf ihr stattfindet. Der Verzicht auf die Neuanlage von Dauergrünland rechtfertigt sich insbesondere dadurch, dass eine Umwandlung in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche dazu führt, dass der Betriebsinhaber für diese Fläche keine Direktzahlungen mehr erhält (mit Ausnahme bestimmter umweltverträglicher Aufforstungen).

Umwandlungsgenehmigungen nach Absatz 1 oder Absatz 3 können nach Absatz 4 nur erteilt werden, soweit keine anderen Vorschriften, also weder Vorschriften des EU-Rechts noch des innerstaatlichen Rechts, entgegenstehen. Zudem darf die Genehmigung nicht erteilt werden, wenn bei der Durchführung eines anderen genehmigungspflichtigen Verfahrens die Genehmigung noch nicht erteilt ist oder der Betriebsinhaber Verpflichtungen gegenüber öffentlichen Stellen hat, die der Genehmigung entgegenstehen.

Zu § 5

§ 5 sieht eine Ausnahme zum Genehmigungsvorbehalt nach § 4 vor. Bezüglich der Umwandlung von Dauergrünland, das nach dem 01.01.2023 entsteht, ist hiernach keine Einholung einer Genehmigung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 notwendig. Dementsprechend müssen auch die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 nicht eingehalten werden, nach welchen bei Bestehen des Genehmigungsvorbehaltes die Bereitstellung einer Ersatzfläche notwendig wäre.

Die Ausnahmeregelung wirkt der häufig stattfindenden Umwandlung von Grünland kurz vor Entstehung von Dauergrünland entgegen.

Zu § 6

§ 6 Absatz 1 führt die im Jahr 2019 eingeführte Ausnahmeregelung zu § 5 Absatz 1 fort (derzeit § 16 a Direktzahlungen-Durchführungsgesetz). Hiernach bedarf die Umwandlung von insgesamt 500 Quadratmetern Dauergrünland pro Jahr keiner Genehmigung nach § 4 Absatz 1. Eingeführt wurde die Ausnahmeregelung im Jahr 2019 zur Vermeidung eines erheblichen Verwaltungsaufwands bei der Nachverfolgung kleiner Flächen, welcher angesichts des insgesamt marginalen Flächenumfangs nicht gerechtfertigt erscheint. Fachrechtliche Anforderungen oder anderweitige Verpflichtungen des Begünstigten gegenüber öffentlichen Stellen, die einer Umwandlung entgegenstehen, bleiben von dieser Bagatellregelung unberührt.

Nach Absatz 2 kommt die Bagatellregelung gemäß Absatz 1 nicht zur Anwendung, wenn der Dauergrünlandanteil in einer Region unter 5 Prozent gesunken ist und dies gemäß § 6 Absatz 1 im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurde.

Dauergrünland, das aufgrund der Bagatellregelung nach § 6 ohne Genehmigung umgewandelt wurde, ist bei der jährlichen Ermittlung des Dauergrünlandanteils zu berücksichtigen. Sollte dieser Fall in einer Region eintreten und dort deswegen Verpflichtungen zur Rückumwandlung von Flächen in Dauergrünland ausgesprochen werden müssen, würden auch Flächen, die im Rahmen der Bagatellregelung umgewandelt worden sind, nach den geltenden Vorschriften einbezogen werden.

Zu § 7

§ 7 Absatz 1 bestimmt, dass die zuständige Behörde die Abnahme des Dauergrünlandanteils in einer Region um mehr als 5 Prozent im Vergleich zum dem in den Unionsregelungen nach § 1 Absatz 1 genannten Referenzjahr im Bundesanzeiger bekannt macht. Absatz 2 bestimmt, dass in der betroffenen Region ab dem Tag dieser Bekanntmachung vorbehaltlich einer Rechtsverordnung auf Grund des § 8 Absatz 3 keine Genehmigungen nach § 4 mehr erteilt werden.

Zu § 8

§ 8 regelt Ermächtigungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Vorschriften zu treffen, um die mitgliedstaatlichen Verpflichtungen zur Erhaltung des Dauergrünlandanteils durchführen zu können.

Absatz 1 nimmt das umweltsensible Dauergrünland nach § 11 Absatz 1 von den Regelungen nach § 4, § 6, § 7 Absatz 2 sowie den Ermächtigungen nach § 8 aus. Damit wird klar gestellt, dass die Regelungen zur Genehmigung einer Umwandlung von Dauergrünland einschließlich der Bagatellregelung und der Möglichkeit, Dauergrünland trotz einer Unterschreitung der 5-Prozent-Grenze umzuwandeln, nicht auf umweltsensibles Dauergrünland anzuwenden sind. Auch können keine Regelungen in Rechtsverordnungen auf Grundlage des § 8 für umwelt-sensibles Dauergrünland getroffen werden. Dies ist dadurch begründet, dass für umweltsensibles Dauergrünland eigene Regelungen gemäß § 11 gelten. Hingegen ist auch das umwelt-sensible Dauergrünland, wenn es beispielsweise gemäß § 11 Absatz 4 von der Bestimmung als umweltsensibel ausgenommen und in der Folge umgebrochen wird, in die Berechnung des Dauergrünlandanteils mit einzubeziehen.

Absatz 2 ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in § 4 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 vorgesehene Neuanlage von Grünland zu regeln.

Absatz 3 ermächtigt zum einen, durch Rechtsverordnung Voraussetzungen festzulegen, unter welchen Bedingungen entgegen § 7 Absatz 2 trotz der Unterschreitung des Dauergrünlandanteils um 5 Prozent die Genehmigung einer Umwandlung von Dauergrünland möglich ist. Des Weiteren ermächtigt Absatz 3 durch Rechtsverordnung das Genehmigungsverfahren gemäß § 4 Absatz 1 auszugestalten.

Absatz 4 ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Rückumwandlung von Dauergrünland zu erlassen. Die Vorschriften können insbesondere die Voraussetzungen der Rückumwandlung konkretisieren und Maßgaben für deren Durchführung vorsehen.

Mit Absatz 5 Satz 1 wird das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die genaue Methode zur Bestimmung des beizubehaltenden Anteils von Dauergrünland an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche zu bestimmen sowie zur Bestimmung und Anpassung des Referenzanteils Regelungen zu erlassen. Damit wird, soweit das EU-Recht in dem noch ausstehenden Basisrechtsakt Spielraum lässt, Bundeseinheitlichkeit gewährleistet.

Absatz 5 Satz 2 bestimmt, dass die zuständige Behörde im Bundesanzeiger bekannt macht, sobald der Dauergrünlandanteil in einer Region um 5 Prozent im Vergleich zum Referenzanteil abgenommen hat.

Zu § 9

§ 9 setzt die grundlegende Verpflichtung des Standards „Mindestschutz von Feucht- und Mooregebieten“ der GAP 2023 um. Hiernach darf Dauergrünland, das in Moor- und Feuchtgebieten liegt, nicht umgewandelt werden. Dauerkulturen, die in Moor- und Feuchtgebieten liegen, dürfen lediglich in Dauergrünland, nicht aber in Ackerland umgewandelt werden. Nach Absatz 2 gilt das in Absatz 1 genannte Verbot nicht bei einer Umwandlung von Dauergrünland zu Paludikulturen. Absatz 3 stellt zudem eine Verpflichtung bezüglich des Ackerlandes in Moor- und Feuchtgebieten dar. Diese Regelungen dienen unter anderem dem Ziel des Klimaschutzes.

Zu § 10

§ 10 setzt die grundlegenden Verpflichtungen des Standards „Mindestanteil Ackerland an nichtproduktiver Fläche“ der GAP 2023 um. In Ausübung der Optionsregelung des Unionsrechts müssen 3 Prozent der Ackerfläche eines Betriebs in Form von nichtproduktiven Flächen oder Landschaftselementen erbracht werden. Diese Option des Unionsrechts wurde gewählt, um ein höheres Umweltschutzniveau zu gewährleisten. Bei der anderen Option (Mindestanteil 5 % der Fläche) hätten Zwischenfrüchte und Eiweißpflanzen angerechnet werden können. Daher ist die gewählte Option im Hinblick auf den Umweltschutz zu bevorzugen. Darüber hinaus bietet das Unionsrecht die Möglichkeit, Betriebe mit weniger als zehn Hektar angemeldeter Fläche von dieser Verpflichtung auszunehmen. § 27 Absatz 1 Nummer 2 erlaubt die Umsetzung dieser Optionsregelung im nationalen Recht durch Rechtsverordnung.

Zu § 11

§ 11 setzt die grundlegenden Verpflichtungen des Standards „Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von designiertem umweltsensiblen Dauergrünland in Natura 2000-Gebieten“ der GAP 2023 um. Absatz 1 legt in Umsetzung des Unionsrechts fest, dass Dauergrünland, welches in den in der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG bezeichneten Gebieten liegt, grundsätzlich als umweltsensibel gilt. Dies betrifft wie bisher Dauergrünland, das in FFH-Schutzgebieten belegen ist. Um ein höheres Schutzniveau für die Umwelt zu gewährleisten, wurden die bislang nicht enthaltenen Vogelschutzgebiete hinzugenommen.

Nach Absatz 2 darf Dauergrünland, das in den in Absatz 1 bezeichneten Gebieten liegt, nicht gepflügt oder umgewandelt werden.

Nach Absatz 3 können die Länder durch Rechtsverordnung für einzelne Gebiete oder Teile dieser Gebiete von den Zuweisungen in Absatz 1 Nummer 1 abweichen. Eine Abweichung

nach Absatz 2 kommt nur aus Gründen des Naturschutzes oder Pflanzenschutzes, zur Errichtung einer baulichen Anlage, aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, im Rahmen der Flurneuordnung oder aus anderen wichtigen Gründen in Betracht. Die Abweichungsmöglichkeit dient zum Beispiel dazu, die Wiederherstellung von durch Zugvögel beschädigtem Dauergrünland zu ermöglichen.

In Absatz 4 wird die Möglichkeit fortgeführt, die Bestimmung einer Fläche als umweltsensibel nach Absatz 1 auf Antrag eines Begünstigten im Einzelfall aufzuheben (bisher § 2a Direktzahlungen-Durchführungsgesetz). Der Begünstigte kann hiernach einen Antrag auf Aufhebung der Bestimmung nach Absatz 1, verbunden mit dem gemäß Absatz 4 Satz 2 erforderlichen Antrag auf Umwandlung nach § 4 Absatz 1, stellen. Dem Antrag auf Aufhebung der Bestimmung nach Absatz 1 wird stattgegeben, wenn die mit der Umwandlung bezweckte Maßnahme auf der jeweiligen Fläche erlaubt ist und die in Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beschriebenen etwaigen baurechtlichen und umwelt- und naturschutzrechtlichen Anforderungen an ein Vorhaben eingehalten wurden.

Absatz 5 ermächtigt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften für die Rückumwandlung von Dauergrünland, das entgegen der Verpflichtungen des § 11 Absatz 1, 2 und 3 gepflügt oder umgewandelt wurde, zu treffen.

Dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird darüber hinaus in Absatz 6 die Ermächtigung erteilt, durch Rechtsverordnung Verfahrensvorschriften zur Durchführung der Regelungen nach Absatz 4 zu erlassen.

Zu § 12

§ 12 legt den Zweck des folgenden Kapitels fest. Es soll die Verpflichtung der zugrundeliegenden Unionsregelungen zur Einführung eines Kontrollsystems sowie eines Systems für Verwaltungssanktionen für die Konditionalität umsetzen.

Zu § 13

§ 13 ermöglicht die Anwendung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems zum Zwecke der Umsetzung der Konditionalität. Welche Teile konkret angewendet werden können, ist nicht genannt, um eine flexible, die konkreten Gegebenheiten berücksichtigende Anwendung zu ermöglichen.

Zu § 14

§ 14 legt den Gegenstand der Kontrollen fest und leitet den Abschnitt zu den allgemein geltenden Grundsätzen für Kontrollen ein.

Absatz 1 bestimmt den grundsätzlichen Gegenstand einer Kontrolle. Die jeweilige Kontrollbehörde muss den Begünstigten auf alle GABs und GLÖZ-Standards kontrollieren, für die er ausgewählt wurde. Dabei wird der zu kontrollierende Antragsteller durch eine Stichprobenziehung bestimmt. Die Regelung geht dabei vom Grundfall aus, dass die Stichprobe insgesamt für alle GABs und GLÖZ-Standards gesammelt gezogen wird. Denkbar sind jedoch auch andere Vorgehensweisen bei der Ziehung der Kontrollstichprobe, zum Beispiel für den jeweils einzelnen GAB oder GLÖZ-Standard. In einem solchen Fall ist dann auch

nur der einzelne GAB oder GLÖZ-Standard Gegenstand der Kontrolle. Dies stellt eine Abweichung vom Grundsatz dar. Solche Sonderfälle werden nicht im Gesetz, sondern in der zu erlassenden Verordnung geregelt. § 14 wird ausschließlich den Grundsatz regeln.

Zu § 15

§ 15 regelt die zur Verfügung stehenden Kontrollarten.

Grundsätzlich ist die Kontrolle gemäß Absatz 1 durch eine Vor-Ort-Kontrolle umzusetzen. Im Rahmen dieser Vor-Ort-Kontrolle sind dann die jeweils relevanten GABs und GLÖZ-Standards zu kontrollieren.

Absatz 2 schließt die nach den Unionsregelungen grundsätzlich mögliche Anwendung von Verwaltungskontrollen auf die Konditionalität aus. Grund hierfür ist das Ziel der Verwaltungsvereinfachung, da Verwaltungskontrollen im Gegensatz zu Vor-Ort-Kontrollen nicht in der Lage sind alle GABs und GLÖZ-Standards zu erfassen. Die Anwendung von Verwaltungskontrollen würde also zu einer Doppelstruktur führen, da weiterhin auch Vor-Ort-Kontrollen angewendet werden müssten. Diese Doppelstruktur soll vermieden werden.

Absatz 3 ermöglicht es den zuständigen Stellen der Länder, im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen Mittel der Fernerkundung, des Flächenmonitorings oder andere geeignete Technologien (z.B. geo-markierte Fotos) einzusetzen. Die Regelung dient ebenfalls der Verwaltungsvereinfachung, da sie die Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen erleichtern soll. So kann beispielsweise durch Anwendung des Flächenmonitorings und Auswertung der hierdurch erzeugten Satellitenbilder ein Besuch auf der Fläche vermieden werden. Der Aufwand der Kontrollen wird hierdurch reduziert.

Das EU-Recht ermöglicht es, ein vereinfachtes Kontrollsystem für kleine Betriebe einzuführen. Nach Absatz 4 wird ein solches, vereinfachtes Kontrollsystem für kleine Betriebe in Deutschland eingeführt. Die Einzelheiten des vereinfachten Kontrollsystems für werden in einer Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 27 festgelegt.

Zu § 16

Dieser Paragraph regelt den Umgang mit Kontrollverweigerungen. Verhindert oder verweigert der Begünstigte oder sein Vertreter die Durchführung der Kontrollen, so ist der Antrag auf Förderung grundsätzlich abzulehnen. Dies gilt nicht in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände. Diese Ausnahme ermöglicht die Berücksichtigung von Härtefällen, die bei einer strikten Anwendung des Grundsatzes entstehen können.

Zu § 17

Gemäß Absatz 1 beträgt der Mindestkontrollsatz 1 Prozent. Das bedeutet die zuständige Kontrollbehörde muss mindestens 1 Prozent aller Antragsteller auf die Einhaltung der GABs oder GLÖZ-Standards kontrollieren. Es handelt sich um einen Mindestkontrollsatz, sodass es der Behörde grundsätzlich offensteht, einen höheren Kontrollsatz anzuwenden.

Der Kontrollsatz kann bezogen auf alle GABs und GLÖZ-Standards gesammelt erreicht werden. Gleichzeitig ist es aber auch möglich, ihn für jeden einzelnen GAB und GLÖZ-Standard getrennt zu erreichen. Diese Möglichkeit und weitere Einzelheiten zum Kontroll-

satz werden nicht im Gesetz, sondern in der zu erlassenden Verordnung geregelt. Das Gesetz stellt nur den geltenden Grundsatz dar, der Ausgangspunkt für abweichende Regelungen in der Verordnung ist.

Zu § 18

Der erste Absatz dieses Paragraphen enthält den Grundsatz, dass die Kontrollstichprobe einen Zufalls- und einen Risikoanteil enthalten muss. Im Zusammenhang mit dem im vorherigen Paragraphen festgelegten Mindestkontrollsatz bedeutet dies, dass die 1 Prozent ausgewählten Antragsteller aus einem Teil zufällig ausgewählter Antragsteller und einem risikobasierten Teil bestehen.

Absatz 2 bestimmt die Spanne des Zufallsanteils von 5 bis 50 Prozent. Dies soll den umsetzenden Ländern einen möglichst großen Spielraum ermöglichen ihre individuellen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Zu § 19

Dieser Paragraph regelt den Zeitraum in denen Kontrollen durchgeführt werden können. Dies ist in dem Kalenderjahr möglich, in dem die Förderungsanträge gestellt werden. Wann und wie die Kontrollen innerhalb dieses Zeitraums durchgeführt werden müssen wird nicht im Gesetz geregelt. Dies wird in der zu erlassenden Verordnung erfolgen.

Zu § 20

Absatz 1 verpflichtet zur Erstellung eines Kontrollberichts für jede durchgeführte Vor-Ort-Kontrolle. Die Erstellung muss nicht zwingend durch die Kontrollbehörde selbst, sondern kann auch unter ihrer Verantwortung erfolgen. Detaillierte Regelungen zum Inhalt des Kontrollberichts werden durch die Verordnung getroffen.

Absatz 2 regelt die Informationspflicht der Kontrollbehörde. Diese hat den kontrollierten Begünstigten innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Kontrolle zu informieren. Die Kontrollpflicht gilt aber nur, wenn Verstöße festgestellt wurden. Sind keine Verstöße festgestellt worden, muss eine Information nicht erfolgen.

Zu § 21

Der erste Absatz regelt die Grundvoraussetzung für die Verhängung einer Verwaltungsanktion. Eine solche Sanktionierung setzt voraus, dass der Begünstigte gegen die Vorschriften der Konditionalität verstößt. Die für einen Verstoß relevanten Vorschriften sind dabei die in § 2 Absatz 1 Nummer 1 genannten Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und die in § 2 Absatz 1 Nummer 2 genannten Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ).

Im zweiten Absatz wird die Grundvoraussetzung aus Absatz 1 näher spezifiziert. Eine Verwaltungsanktion setzt hiernach voraus, dass der Verstoß das Ergebnis einer Handlung oder Unterlassung ist, die dem Begünstigten unmittelbar anzulasten ist und zusätzlich entweder der Verstoß die landwirtschaftliche Tätigkeit des Antragstellers betrifft oder die Fläche des Betriebes des Antragstellers betroffen ist. Unmittelbar anlastbar ist ein Verstoß dem Begünstigten zunächst, wenn dieser ihn selbst begangen hat. Weiter ist aber auch

eine Zurechnung des Verhaltens Dritter möglich, da die Begriffsdefinition des Begünstigten auch dessen Betriebsangehörige umfasst (siehe Absatz 3).

Auf Waldflächen, für die keine Förderung gemäß den Unionsregelungen gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 beantragt wird, findet die Sanktionsvorschrift keine Anwendung.

Absatz 3 führt aus, welche Verstöße dem Begünstigten nach Absatz 2 unmittelbar angelastet werden können. Hiernach können auch Verstöße, die durch Angehörige des Betriebes begangen wurden dem Begünstigten unmittelbar angelastet werden. Die Aufnahme auch der Betriebsangehörigen soll die Erfassung von Handlungen oder Unterlassungen dieser Personen ermöglichen.

Zu § 22

§ 22 regelt eine Ausnahme zum Grundtatbestand nach § 21. Diese betrifft die Zuordnung der Verwaltungssanktion, wenn eine landwirtschaftliche Fläche oder ein anderer Betriebs- teil im laufenden Kalenderjahr übertragen wird. Anknüpfend an eine in der Förderperiode 2014 bis 2021 geltende Regelung wird zwischen zwei Fällen unterschieden. Grundsätzlich richtet sich die Verwaltungssanktion gegen denjenigen an einer Übertragung Beteiligten, der einen Antrag auf Förderung für die übertragene Fläche oder den übertragenen Betriebs- teil gestellt hat. Es wird hierbei nicht auf die Anlastbarkeit des Verstoßes, sondern aus- schließlich auf den Antragsteller abgestellt. Sollte jedoch derjenige Beteiligte, dem der Ver- stoß unmittelbar anlastbar ist, selbst einen Antrag auf Förderung stellen, so richtet sich die Verwaltungssanktion gegen die- sen. Hiermit wird die vom Unionsrecht geforderte faire und gerechte Zuordnung der Sanktionierung sichergestellt.

Zu § 23

Als Sanktionsarten im Rahmen der Konditionalität kommen die Kürzung oder der Aus- schluss der gewährten oder zu gewährenden Zahlungen in Betracht.

Zu § 24

Der Paragraph setzt die wesentlichen Grundsätze zur Berechnung von Verwaltungssankti- onen fest. Absatz 1 Satz 1 schreibt die Berücksichtigung von Schwere, Ausmaß, Dauer und wiederholtem Auftreten der Verstöße vor. Die Begriffe sind bereits im einleitenden Teil des Kapitels definiert. Sie machen eine individuelle Betrachtung jedes einzelnen Falles erfor- derlich. Im Rahmen dieser Einzelfallbetrachtung müssen dann die konkreten Umstände miteinander abgewogen werden, um so zu einem individuellen Sanktionssatz zu gelangen. Satz 2 schreibt weiter die Berücksichtigung von Vorsatz und Fahrlässigkeit im Rahmen der Sanktionsberechnung vor. Diese Begriffe erfordern keine nähere Bestimmung, da sie aus- reichend durch die Rechtsprechung konkretisiert sind.

Absatz 2 regelt weiter zwei zusätzlich zu berücksichtigende Umstände in der Berechnung von Verwaltungssanktionen. Diese müssen verhältnismäßig sein und trotzdem eine ab- schreckende Wirkung sicherstellen. Die Notwendigkeit der Verhältnismäßigkeit stammt aus einem allgemein für das EU-Recht geltenden Grundsatz. Eine abschreckende Wirkung ist EU- rechtlich sicherzustellen. Eine solche abschreckende Wirkung der Sanktionen trägt zur Einhaltung der Verpflichtungen durch die Begünstigten bei. Die Sicherstellung der abschre- ckenden Wirkung ist dabei als ein Aspekt im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen.

Zu § 25

Die Vorschriften des § 25 knüpfen an die im vorherigen Paragraphen geregelten allgemeinen Grundsätze an. Sie legen orientiert an diesen, konkrete Grenzwerte für eine Sanktionierung fest. Dabei ist im Rahmen des Paragraphen zwischen fahrlässigem und vorsätzlichem Handeln sowie zwischen erstmaligen und Verstößen im Wiederholungsfall zu unterscheiden. Weiter wird auch nach den Auswirkungen des Verstoßes auf die Ziele der GABs und GLÖZ-Standards unterschieden. Innerhalb der dann festgelegten Prozentsätze, kann die zuständige Behörde den konkreten Satz der Sanktionierung bestimmen. Eine Über- oder Unterschreitung der festgelegten Sätze ist nicht möglich.

Absatz 1 Satz 1 legt fest, dass bei einem erstmaligen Verstoß aufgrund von Fahrlässigkeit die Kürzung 1, 3 oder 5 Prozent betragen darf. Diese Prozentspanne setzt die zugrundeliegenden Unionsregelungen um und gewährleistet eine ausreichende Berücksichtigung des Einzelfalles. Handelt es sich um erstmalige fahrlässige Verstöße mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Ziele der GABs oder GLÖZ-Standards, findet die Prozentspanne aus Satz 1 keine Anwendung. Der Prozentsatz der Sanktionierung muss dann gemäß Satz 2 über 5 Prozent liegen. Auch diese Regelung dient der Umsetzung der dem GAPKondG zugrundeliegenden Unionsregelungen.

Absatz 2 behandelt die anzuwendenden Prozentsätze bei fahrlässigen Verstößen im Wiederholungsfall. Hier beträgt die Sanktionierung mindestens 5 und höchstens 15 Prozent.

Bei erstmaligen vorsätzlichen Verstößen beträgt der Kürzungssatz gemäß Absatz 3 Satz 1 nicht weniger als 15 Prozent. Liegt ein vorsätzlicher Verstoß im Wiederholungsfall oder ein Verstoß mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Ziele der GABs und GLÖZ-Standards vor, muss die Kürzung zwischen 20 und 100 Prozent betragen. Bezogen auf die Regelung zu den schwerwiegenden Auswirkungen, stellt diese wieder die Umsetzung des zugrundeliegenden Unionsrecht sicher.

Absatz 4 legt fest, dass ein vollständiger Ausschluss von einer oder mehreren Interventionen im laufenden und folgenden Kalenderjahr erfolgen kann, wenn der Verstoß von extremer Dauer, extremen Ausmaß oder extremer Schwere ist. Auch diese Norm setzt das zugrundeliegende Unionsrecht um. Die Begriffe Dauer, Ausmaß und Schwere entsprechen dabei denen in der einleitenden Begriffsbestimmung.

Zu § 26

Absatz 1 setzt die Vorgabe des Unionsrechts, nach welcher Sanktionen für Verstöße gegen die Konditionalität im Falle von höherer Gewalt oder außergewöhnlichen Umständen nicht zu verhängen sind, um.

In Absatz 2 wird die Ausnahme der Sanktionierung von einer Ausschlussfrist abhängig gemacht. Hiernach muss der Fall von höherer Gewalt oder außergewöhnlichen Umständen innerhalb von 15 Tagen ab dem Zeitpunkt, ab welchem dies dem Begünstigten möglich ist, der zuständigen Behörde mitgeteilt werden. Hierdurch wird eine starke Verzögerung des Verfahrens vermieden und die Überprüfbarkeit der Umstände, die zu höherer Gewalt oder außergewöhnlichen Umständen führen, sichergestellt.

Zu § 27

Absatz 1 ermächtigt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die nähere Ausgestaltung der Grundanforderungen an die Betriebsführung und den Anforderungen an die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand vorzunehmen. Darüber hinaus können die Kontrolle und die Sanktionierung bei Nichteinhaltung der genannten Vorgaben in einer Rechtsverordnung näher bestimmt werden.

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, im Bedarfsfall kurzfristig die hier maßgeblichen Vorschriften an geänderte unionsrechtliche Vorgaben anzupassen.

Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit, Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Wege einer Rechtsverordnung auf die Landesregierungen zu übertragen.

Die Länder können gemäß Absatz 4 nach Maßgabe ihres Landesorganisationsrechts bestimmte Aufgaben der Fachüberwachungsbehörden auf die Zahlstellen übertragen, soweit die Übertragung von Aufgaben der Fachüberwachungsbehörden auf die Zahlstellen unionsrechtlich zulässig ist.

Zu § 28

Durch § 28 wird die Verkündung von auf das Gesetz gestützten Verordnungen auch im Bundesanzeiger ermöglicht.

Zu § 29

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung für einen Teil der Vorschriften, insbesondere Verordnungsermächtigungen für das Bundesministerium. Denn zahlreiche Einzelheiten zur Durchführung der Konditionalitäten müssen ergänzend im Verordnungswege als Teil des Strategieplans ebenfalls vor der Genehmigung durch die Europäische Kommission noch geregelt werden.

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten der übrigen Vorschriften. Die neue Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union sieht vor, dass die von den Mitgliedstaaten bis zum 01.01.2022 vorzulegenden Strategiepläne von der Europäischen Kommission zu genehmigen sind. Die Genehmigung erfolgt mittels Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission. Daher können die davon betroffenen Vorschriften erst nach dieser Genehmigung in Kraft treten. Dieser Tag ist zur Klarstellung vom Bundesministerium im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Aufgrund der Abhängigkeit von der Genehmigung des Strategieplans kann der Vorgabe des Programms zum Bürokratieabbau, nach welcher Gesetze jeweils gesammelt zum Ersten eines Quartals in Kraft treten, nicht entsprochen werden.